

Merkblatt

Informationsblatt zum Einsatz von Fischmehl, Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und aus Nicht-Wiederkäuern gewonnene Blutprodukte in landwirtschaftlichen Betrieben

<u>Verordnung (EG) Nr. 999/2001 Artikel 7, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 956/2008 der Kommission vom 29. September 2008:</u>

Die Verfütterung folgender Stoffe an Nutztiere ist verboten:

- verarbeitetes tierisches Protein,
- aus Wiederkäuern gewonnene Gelatine,
- Blutprodukte,
- aus Wiederkäuern gewonnene hydrolisierte Proteine, mit Ausnahme von aus Wiederkäuerhäuten und fellen gewonnene hydrolisierte Proteine
- Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs.

Dieses Verbot gilt auch für das Verfüttern von Futtermitteln, die diese Stoffe enthalten.

Ausnahmen:

- 1. Futtermittel, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs und aus Nicht-Wiederkäuern gewonnene Blutprodukte enthalten, dürfen unter Einhaltung bestimmter Bedingungen an Nutztiere, die keine Wiederkäuer sind, verfüttert werden.
- 2. Die Verwendung von Fischmehl zur Fütterung an junge Nutzwiederkäuer wird nur zur Herstellung von Milchaustauschfuttermittel zugelassen, die in trockener Form gehandelt und nach Auflösung in einer bestimmten Menge Flüssigkeit an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch vor Ende des Absetzens verfüttert werden.

Bedingungen für landwirtschaftliche Betriebe, in denen keine Wiederkäuer gehalten werden:

Zulassung (siehe Beispiel 1):

Mischfuttermittel, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, dürfen nur von Betrieben hergestellt werden, die keine Futtermittel für Wiederkäuer erzeugen und von der zuständigen Behörde **zugelassen** wurden. Für die Herstellung der Mischfuttermittel können sowohl Ergänzungsfuttermittel, die diese Proteine enthalten oder die jeweiligen Einzelfuttermittel verwendet werden.

Registrierung (siehe Beispiel 2):

Für landwirtschaftliche Betriebe, die Alleinfuttermittel unter Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, herstellen, können eine Registrierung beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Der Betrieb hält ausschließlich Nicht-Wiederkäuer.
- b. Die hergestellten Mischungen (Alleinfuttermittel) werden ausschließlich im eigenen Betrieb verwendet.
- c. Für die Herstellung der Alleinfuttermittel werden ausschließlich
 - Ergänzungsfuttermittel, die <u>Fischmehl</u> enthalten, <u>mit weniger als 50 % Rohprotein</u> oder
 - Ergänzungsfuttermittel, die <u>Di- bzw. Tricalciumphosphat</u> enthalten, <u>mit weniger als</u> <u>10 % Phospho</u>r oder
- Ergänzungsfuttermittel, die <u>Blutprodukte</u> enthalten, <u>mit weniger als 50 % Gesamtprotein</u> verwendet.

<u>Verwendung von Alleinfuttermitteln</u> (siehe Beispiel 3):

Die Verwendung und Lagerung von <u>Alleinfuttermitteln</u>, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten ist in Betrieben die keine Wiederkäuer halten erlaubt.

Bedingungen für landwirtschaftliche Betriebe in denen Nicht-Wiederkäuer und Wiederkäuer gehalten werden:

Gestattung (siehe Beispiel 4a)

Die zuständige Behörde kann die Lagerung und Verwendung von Futtermitteln, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, in Betrieben, die Wiederkäuer halten, gestatten, wenn in dem Betrieb Maßnahmen angewandt werden, die zuverlässig ausschließen, dass Futtermittel, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, an Wiederkäuer verfüttert werden. Die Gestattung ist immer mit einer Vor-Ort-Kontrolle verbunden.

Betriebe die diese Futtermittel selber herstellen, benötigen zusätzlich:

<u>Zulassung</u> (siehe Beispiel 4b) zur Herstellung von Alleinfuttermitteln, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, in Betrieben die <u>keine</u> <u>Futtermittel für Wiederkäuer herstellen</u>

oder

Zulassung (siehe Beispiel 4c) zur Herstellung von Mischfuttermitteln, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, in Betrieben die <u>auch</u> **Futtermittel für Wiederkäuer herstellen.**

Diese Zulassung ist nur bei getrennten Produktions- und Lagerstätten möglich und ist mit zusätzlichen Auflagen (z. B. Routineuntersuchungen der Futtermittel für Wiederkäuer) verbunden.

Hinweise:

Ein vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführtes Verfüttern von Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und Blutprodukten oder von Futtermitteln, die diese Proteine enthalten, an Wiederkäuer ist eine Straftat und wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet.

Transport und Lagerung:

Loses Fischmehl, loses Di- bzw. Tricalciumphosphat und Blutprodukte sind in Lagereinrichtungen aufzubewahren und in Transportfahrzeugen zu befördern, die eigens für diesen Zweck vorgesehen sind. Lose Futtermittel, die Fischmehl, Di- bzw. Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, sind mit Fahrzeugen zu befördern, die nicht gleichzeitig Futtermittel für Wiederkäuer befördern. Wird das Fahrzeug anschließend für den Transport von Futtermitteln für Wiederkäuer verwendet, so ist es zuvor, nach einem von der zuständigen Behörde **genehmigten Verfahren** gründlich zu reinigen.

Zulassung, Registrierung und Genehmigung sind kostenpflichtig und der Betrieb wird in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen/Auflagen nachkontrolliert.

Beispiele

1. Zulassung

Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit eigener Mischanlage möchte ein Futtermittel, unter Verwendung von Fischmehl für seine Sauen herstellen. Das Futter wird im eigenen Betrieb verfüttert. Der Betrieb hält <u>keine</u> Wiederkäuer. Der Betrieb benötigt eine Zulassung von der zuständigen Behörde.

2. Registrierung

Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit eigener Mischanlage möchte ein fischmehlhaltiges Ergänzungsmittel mit 49 % Rohprotein einmischen. Das Futter wird im eigenen Betrieb verfüttert. Der Betrieb hält keine Wiederkäuer. Er muss dafür bei der zuständigen Behörde registriert sein.

3. Keine Zulassung/Registrierung:

Ein Tierhalter kauft für seine Ferkel ein Alleinfuttermittel mit Fischmehl (fertige Mischung). Der Betrieb hält <u>keine</u> Wiederkäuer. Der Betrieb benötigt weder Genehmigung noch Zulassung oder Registrierung.

4a. Gestattung:

Ein Tierhalter kauft für seine Ferkel ein Alleinfuttermittel mit Fischmehl (fertige Mischung). Der Betrieb hält <u>auch</u> Wiederkäuer (z. B. Schafe). Der Betrieb benötigt eine Gestattung zur Verwendung und Lagerung von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten, in Betrieben in denen auch Wiederkäuer gehalten werden.

4b. Gestattung/Zulassung:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit eigener Mischanlage möchte ein Futtermittel, unter Verwendung von Fischmehl für seine Sauen herstellen. Der Betrieb hält <u>auch</u> Wiederkäuer, für die er jedoch keine Futtermittel herstellt (Grundfutter ausgenommen). Der Betrieb benötigt zusätzlich zur unter 4a genannten Gestattung die Zulassung zur Herstellung von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten in Betrieben die keine Futtermittel für Wiederkäuer herstellen.

4c. Gestattung/besondere Zulassung:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit zwei getrennten Mischanlagen möchte Futtermittel, unter Verwendung von Fischmehl, für seine Sauen herstellen. Gleichzeitig stellt er <u>auch</u> Wiederkäuerfutter her. Der Betrieb benötigt zusätzlich zur unter Beispiel 4a genannten Gestattung, die Zulassung zur Herstellung von Futtermitteln, die Fischmehl enthalten in Betrieben die auch Futtermittel für Wiederkäuer herstellen (besondere Anforderungen).

Die beauftragten Mitarbeiter/innen des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung haben zu überwachen, dass alle Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika beachtet und eingehalten werden. Sie haben sich durch regelmäßige Überprüfungen (Betriebskontrollen) und Probennahmen davon zu überzeugen, dass dies auch tatsächlich geschieht (§§ 39, 42, 43 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 01.09.2005 in der z. Z. geltenden Fassung).

BETRIEBSKONTROLLEN

1. Betreten und Besichtigen der Betriebe

Nach § 42 LFGB sind die Überwachungsbehörden befugt, Grundstücke und Betriebsräume, auf oder in denen Lebensmittel, kosmetische Mittel oder Bedarfsgegenstände gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die Betriebskontrollen werden grundsätzlich unangemeldet durchgeführt. Die Häufigkeit der jährlichen Kontrollen richtet sich nach der Art, der Größe und dem Hygienezustand der Betriebe. Zur ordnungsgemäßen Durchführung gehört auch das Prüfen mit Messinstrumenten sowie ggf. das Anfertigen von Lichtbildern.

2. Einsichtnahme in Unterlagen

Die Überwachungspersonen sind befugt, geschäftliche Schrift- und Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, Herstellungsbeschreibungen, Frachtbriefe und Lieferscheine sowie Unterlagen über die zur Herstellung verwendeten Stoffe einzusehen und hieraus Abschriften - auch Ablichtungen - anzufertigen sowie Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen im Sinne dieses Gesetzes zu besichtigen und fotografieren (§ 42 LFGB).

3. Auskunfts- und Unterstützungspflicht des Inhabers oder seines Beauftragten

Gemäß § 42 LFGB können die beauftragten Mitarbeiter des Überwachungsamtes alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über die Herstellung, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft verlangen. Eine Auskunft darf nur auf solche Fragen verweigert werden, durch deren Beantwortung der Auskunftspflichtige sich selbst oder einen seinen Angehörigen in die Gefahr strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitsrechtlicher Verfolgung bringen würde.

Nach § 44 LFGB sind die betroffenen Personen - Betriebsinhaber und ihre Beauftragten - verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen zu dulden und die beauftragten Mitarbeiter des Überwachungsamtes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen bzw. nicht zu behindern. Unter dem Begriff "Behinderung" fallen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung alle Handlungen, wie z.B. Drohungen, Beschimpfungen usw., die sich gegen eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben richten.

PROBENENTNAHMEN

Die beauftragten Mitarbeiter des Überwachungsamtes sind befugt, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zum Zweck der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen (§ 43 LFGB). Soweit der Hersteller nicht auf eine Gegenprobe verzichtet, ist eine amtliche Gegenprobe zurückzulassen.

Für Proben wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet. Nur im Einzelfall ist eine Entschädigung zu leisten, wenn anderenfalls eine unbillige Härte eintreten würde. Ein begründeter Entschädigungsantrag ist an den Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zu richten.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 20 LFGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 42/43 LFGB eine Besichtigung bzw. Ermittlung oder Probenentnahme nicht duldet, eine Auskunft nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt. Diese Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet.

Weitere Auskunft erteilt: Frau Dr. Engelking, 0281/207-7103